

EUDR-Kontrolle vorbereiten: Checkliste 2026

Wer kontrolliert, was geprüft wird, was bereitliegen sollte und welche Bußgelder drohen. Nach der Verordnung (EU) 2023/1115 i. d. F. 2025/2650 und dem Regierungsentwurf des Durchführungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 21/8278 vom 30.09.2026), der noch geändert werden kann.

Wer kontrolliert

Stelle	Zuständig für
BLE	Einfuhr, Ausfuhr, Verarbeitung und Handel; Bußgeldbehörde in diesem Bereich; darf Private beileihen (§§ 3, 4, 14)
Landesbehörden	nur erste Stufe deutscher Erzeugung: eigenes Soja, eigene Rinder, Holz beim Einschlag (§ 3 Abs. 1)
Zoll	Anmelder nennt Referenz- oder Identifikationsnummer (Art. 26 Abs. 4); Aussetzung der Überlassung erst mit der EU-Schnittstelle, spätestens 2029 (Art. 17, 28)

Was geprüft wird

- ☐ **Marktteilnehmer (Art. 18):** Sorgfaltspflichtregelung mit Risikobewertung und Risikominderung samt Belegen, dass sie funktioniert; Unterlagen je Erzeugnis und die Sorgfaltserklärungen.
- ☐ **Bei offenen Fragen:** Abgleich der Ware vor Ort, Proben zu Art und Herkunft (anatomisch, chemisch, DNA), Satellitendaten, Stichproben auch im Drittland.
- ☐ **Nachgelagerte und Händler (Art. 19):** Angaben zu Lieferanten und Abnehmern mit Referenznummern, Registrierung bei Nicht-KMU, fünf Jahre Aufbewahrung.
- ☐ **Häufigkeit (Art. 16):** jährlich mindestens 1 % (geringes), 3 % (normales), 9 % (hohes Länderrisiko, dazu 9 % der Menge), je Rohstoff, in der Regel unangekündigt.

Vor der Kontrolle bereitlegen

- ☐ Je Lieferung: Geodaten, Lieferantenangaben, Risikobewertung, Entscheidungen zur Risikominderung, Sorgfaltserklärung, Referenz- und Prüfnummer.
- ☐ Sorgfaltspflichtregelung schriftlich; Risikobewertungen und Minderungsentscheidungen dokumentiert und mindestens jährlich überprüft (Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3).
- ☐ Sorgfaltserklärungen und Unterlagen fünf Jahre aufbewahrt (Art. 4 Abs. 3, Art. 12 Abs. 5).
- ☐ Für den Kontrolltag festgelegt: wer Auskunft gibt, Räume öffnet, Unterlagen zusammenstellt, die Probenahme begleitet.
- ☐ Meldeweg bei neuen Informationen: Behörde und belieferte Abnehmer unverzüglich, für Marktteilnehmer, Nachgelagerte und Händler (Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 5).
- ☐ Nicht-KMU-Marktteilnehmer: Jahresbericht veröffentlicht (Art. 12 Abs. 3). Nachgelagerte und Händler ohne KMU-Status: Registrierung geprüft.
- ☐ Probelauf: Belegkette für eine beliebige Lieferung des letzten Quartals binnen eines Tages vorgelegt.

Am Kontrolltag: Befugnisse und Pflichten

- ☐ Betreten von Grundstücken, Betriebs- und Geschäftsräumen und Transportmitteln zu Geschäftszeiten, außerhalb nur bei dringender Gefahr, nie Wohnräume (§ 7).
- ☐ Einsicht in Unterlagen und Daten, Kopien und Ausdrücke, Fotos, Auskünfte auch von Beschäftigten mit eigenem Verantwortungsbereich (§ 7).
- ☐ Proben gegen Empfangsbescheinigung; das versiegelte Gegenstück bleibt im Betrieb und ist sachgerecht zu lagern (§ 8).
- ☐ Dulden und unterstützen: Räume bezeichnen und öffnen, Probenahme ermöglichen; Auskunftsverweigerung bei Selbstbelastung (§ 9).
- ☐ Befund: Frist zur Korrektur (Art. 24); bei begründetem Verdacht vorläufiges Verbot, Sicherstellung oder angeordnete Prüfung (§ 6).

Bußgelder nach dem Entwurf (§§ 13, 14)

Verstoß	höchstens	4 % des Umsatzes über
Sorgfaltspflicht nach Art. 8 nicht erfüllt	100.000 €	2,5 Mio. €
Sorgfaltserklärung fehlt, falsch, unvollständig, verspätet	50.000 €	1,25 Mio. €
Behörde/Abnehmer bei neuen Informationen nicht unterrichtet	50.000 €	1,25 Mio. €
Vereinfachte Erklärung fehlt, falsch, unvollständig, verspätet	50.000 €	1,25 Mio. €
Weitergabe ohne Angaben nach Art. 5 Abs. 3	50.000 €	1,25 Mio. €
Marktteilnehmer: Unterlagen auf Verlangen nicht vorgelegt	50.000 €	1,25 Mio. €
Jahresbericht nach Art. 12 Abs. 3 fehlt oder falsch	50.000 €	1,25 Mio. €
Erklärung oder Unterlagen nicht 5 Jahre aufbewahrt	20.000 €	500.000 €
Registrierung nach Art. 5 Abs. 2 fehlt	20.000 €	500.000 €
Angaben nach Art. 5 Abs. 4 nicht aufbewahrt/vorgelegt	20.000 €	500.000 €
Kontrolle behindert, Auskunft verweigert (§ 13)	20.000 €	–

Vorsatz und Fahrlässigkeit; bei Fahrlässigkeit halbiert sich der feste Höchstbetrag (§ 17 Abs. 2 OWiG), zur Abschöpfung des Vorteils darf er überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Die 4-%-Regel gilt für juristische Personen und Personenvereinigungen über der Umsatzschwelle (unionsweiter Gesamtumsatz des Geschäftsjahres vor der Entscheidung, Schätzung zulässig).

Strafen und weitere Folgen

- ☐ § 12: Inverkehrbringen, Bereitstellen oder Ausfuhr entgegen Art. 3 bei Vorsatz bis 5 Jahre, Leichtfertigkeit bis 3 Jahre, katastrophale Umweltschäden 1 bis 10 Jahre; unerhebliche Mengen ausgenommen, außer bei schweren Umweltschäden.
- ☐ § 15: Einziehung der Ware. § 16: Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Finanzhilfen bis 1 Jahr (ab 5.000 € Bußgeld), Vertriebsverbot und Verbot der vereinfachten Sorgfaltspflicht bis 1 Jahr (ab 10.000 € oder wiederholt).
- ☐ Wettbewerbsregister: Verurteilungen und Bußgelder ab 5.000 €. Kommission veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen gegen juristische Personen mit Namen (Art. 25 Abs. 3).

Regierungsentwurf, noch nicht beschlossen. Der Bundesrat will Bußgelder auf Vorsatz beschränken und Erstverstöße erst nach einer verfehlten Korrektur ahnden; die Bundesregierung lehnt das ab.

Polygon One speichert Geodaten, Nachweise, Sorgfaltserklärung und Referenznummer mit Prüfnummer je Lieferung, damit Sie sie bei einer Kontrolle sofort finden. Gespräch vereinbaren: polygon-one.com/kontakt